

DB InfraGO AG | V.ITT52
Adam-Riese-Str.11-13 | 60327 Frankfurt

Bundesnetzagentur
Referat 212
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

DB InfraGO AG

TK-Funknetzplanung
Adam-Riese-Str.11-13
60327 Frankfurt

Peter Spannenkrebs
Peter.Spannenkrebs@deutschebahn.com

+49 160 97453065

Zeichen: V.ITT52

07.01.2026

Technische Stellungnahme der DB InfraGO AG zur Anhörung der interessierten Kreise zu frequenzregulatorischen Aspekten beim weiteren Vorgehen im Verfahren BK1-25/001

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir Stellung zu den frequenzregulatorischen Aspekten beim weiteren Verfahren zur Vergabe von Frequenzen bei 2 GHz und 3,6 GHz („5G-Vergabe“), BK1-17/001, Punkt 3 der Anhörung, Fragen zu den Frequenznutzungsbestimmungen einschließlich des Versorgungsgrades bei der Frequenznutzung.

Die DB InfraGO AG ist als Infrastrukturunternehmen der Deutschen Bahn AG – neben den Bahnhöfen – für das knapp 33.000 Kilometer lange Streckennetz inklusive aller betriebsnotwendigen Anlagen verantwortlich.

Der Bahnmobilfunk, heute basierend auf dem EU-weit interoperablen Eisenbahnbetriebsfunksystem GSM-R sowie zukünftig auch auf dem Bahnmobilfunksystem FRMCS (Future Railway Mobile Communication System), spielt im europäischen Eisenbahnverkehr eine wichtige Rolle. Zentrale Aufgabe ist es, den nationalen und internationalen Eisenbahnverkehrsunternehmen ein Bahnmobilfunksystem in hoher Qualität und Verfügbarkeit diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen und somit den Betrieb der Infrastruktur und der nationalen und internationalen Eisenbahnverkehre maßgeblich zu unterstützen. Das künftige Bahnmobilfunksystem FRMCS wird GSM-R bei der DB InfraGO AG als eines der wesentlichen Elemente des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (ERTMS) ablösen. Es wird als europaweit interoperable digitale Kommunikationsplattform die Digitalisierung und innovative Dienstleistungen im Schienenverkehr maßgeblich mitgestalten.

DB InfraGO AG | Sitz: Frankfurt am Main | Registergericht: Frankfurt am Main
HRB 50879 | USt-IdNr.: DE 199861757 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Evelyn Palla
Vorstand: Dr. Philipp Nagl (Vorsitz), Jens Bergmann, Gerd-Dietrich Bolte, Dr. Katja Hüske, Dr. Imke Kellner
Ralf Thieme

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung der DB InfraGO AG finden Sie hier: www.dbinfra.com/datenschutz

Aus Sicht der DB InfraGO AG muss die Tatsache berücksichtigt werden, dass der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1730 der Kommission vom 28. September 2021 über die harmonisierte Nutzung der gepaarten Frequenzbänder 874,4–880,0 MHz und 919,4–925,0 MHz sowie des ungepaarten Frequenzbandes 1900–1910 MHz für den Bahnmobilfunk zeitnah national umgesetzt werden muss. Dieser Durchführungsbeschluss stellt nicht nur für die DB InfraGO AG die Basis für die Planung und den Aufbau des künftigen nationalen Bahnmobilfunknetzes FRMCS dar, sondern ist auch der Ausgangspunkt für die internationale Standardisierung und Spezifikation des Bahnmobilfunksystems FRMCS, welches vielen europäischen Eisenbahnen als interoperable und hochverfügbare digitale Mobilfunk-Plattform für Sprach- und Datenanwendungen zur Verfügung stehen wird.

Hinsichtlich des notwendigen störungsfreien interoperablen Bahnbetriebs, der funktechnischen Koexistenz und der Verträglichkeit zu öffentlichen Mobilfunkdiensten möchten wir hier besonders auf den nachfolgend zitierten Erwägungsgrund 8 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1730 hinweisen:

„Bei den harmonisierten technischen Bedingungen für RMR-(FRMCS-)Basisstationen im Frequenzband 1 900–1 910MHz, die im CEPT-Bericht 76 festgelegt worden sind, wird davon ausgegangen, dass Basisstationen, die gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/667 der Kommission (Durchführungsbeschluss (EU) 2020/667 der Kommission vom 6. Mai 2020 zur Änderung des Beschlusses 2012/688/EU der Kommission hinsichtlich der Aktualisierung der relevanten technischen Bedingungen in den Frequenzbändern 1 920–1 980 MHz und 2 110–2 170 MHz) für elektronische Kommunikationsdienste Frequenzen oberhalb von 1 920MHz für den Empfang nutzen, eine verbesserte Selektivität im Vergleich zu derzeitigen harmonisierten europäischen Normen aufweisen.

Basisstationen für elektronische Kommunikationsdienste, die sich in der Nachbarschaft einer RMR-Basisstation befinden und das Kriterium der verbesserten Selektivität nicht erfüllen, sollten erforderlichenfalls angepasst werden, um etwaige funktechnische Störungen zu vermeiden.“

Dieser Sachverhalt sollte Berücksichtigung beim weiteren Verfahren zur Vergabe von Frequenzen bei 2 GHz und 3,6 GHz („5G-Vergabe“), BK1-17/001, bei den frequenzregulatorischen Aspekten, Frequenznutzungsbestimmungen, Ziffer III.4.1. finden.

Wir erklären uns damit einverstanden, dass diese Stellungnahme im Original auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.

Mit freundlichen Grüßen

DB InfraGO AG

Marc
Baumann
Digital unterschrieben von
Marc Baumann
Datum: 2026.01.09
10:29:35 +01'00'
Marc Baumann,
Leiter TK-Funknetzplanung

Peter
Spannenkrebs
Digital unterschrieben
von Peter Spannenkrebs
Datum: 2026.01.07
18:43:40 +01'00'
Peter Spannenkrebs
TK-Funknetzplanung